

Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig ab Januar 2026 für Österreich

1. Begriffsbestimmungen

„**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf Philips oder den Lieferanten alle Unternehmen, Firmen oder juristischen Personen („Personen“), die direkt oder indirekt (i) im Besitz oder unter der Kontrolle dieser Partei stehen; (ii) diese Partei besitzen oder kontrollieren; oder (iii) im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person stehen, die diese Partei besitzt oder kontrolliert, wobei eine solche juristische Person jedoch nur so lange als verbundenes Unternehmen gilt, wie diese Eigentums- oder Kontrollverhältnisse bestehen. Im Sinne dieser Definition gilt eine juristische Person als kontrolliert, wenn mehr als 50 % ihrer Stimmrechtsanteile im Besitz der kontrollierenden juristischen Person sind oder wenn diese kontrollierende juristische Person die Möglichkeit hat, die Geschäftstätigkeiten der betreffenden Person zu lenken oder die Mehrheit der Direktoren zu ernennen.

„**Vertrag**“ bezeichnet jeden verbindlichen Vertrag, der gemäß Ziffer 2.12.1 dieser Philips AEB geschlossen wird.

„**Anwendbares Datenschutzrecht**“ bezeichnet alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Vertrages.

„**Gute Branchenpraxis**“ bezeichnet den bewährten Standard an Fachkenntnis, Fähigkeiten, Sorgfalt, Besonnenheit und Schutz sowie den Einsatz von Technologien, Techniken, Maßnahmen und Methoden, die ein führender professioneller Anbieter ähnlicher Waren, Werke oder Dienstleistungen zur Sicherstellung von Qualität, Sicherheit und Compliance anwenden würde.

„**Waren**“ bezeichnet sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software und zugehöriger Dokumentation und Verpackung.

„**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Designrechte, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse, jeden gesetzlich gewährten Schutz für Informationen, Rechte an Halbleiter-IC-Topografien, Sortenschutz und alle Registrierungen, Anmeldungen, Verlängerungen, Erweiterungen, Kombinationen, Teilungen, Fortsetzungen oder Neuausgaben der vorgenannten Rechte oder Rechte, die anderweitig nach den Gesetzen einer Rechtsordnung oder einem bilateralen oder multilateralen Vertragssystem entstehen oder durchsetzbar sind.

„**Internationale Transaktionsdaten**“ alle Daten über grenzüberschreitende Transaktionen von Philips (möglicherweise einschließlich der Länder, für die die Vereinten Nationen, die Europäische Union und/oder die Vereinigten Staaten von Amerika Ausfuhrkontroll- und Sanktionsbeschränkungen erlassen haben.

„**Personenbezogene Daten**“ sind Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

„**Philips**“ bezeichnet das in der Purchase Order von Philips als Auftraggeber angegebene, verbundene Unternehmen der Koninklijke Philips N.V. und umfasst gegebenenfalls auch weitere verbundene Unternehmen von Philips.

„**Philips Informationen**“ sind alle Informationen in jeglicher Form über oder in Bezug auf das Geschäft oder die Geschäftstätigkeit von Philips, ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über Produkte, Technologie, IT-Abläufe, geistige Eigentumsrechte, Know-how, Finanzinformationen, Kundendaten, personenbezogenen Daten und Daten, Ergebnisse, Materialien, Datenstrukturen und Dokumentation, auf die der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages zugreift oder die (von einem IT-System des Lieferanten) erzeugt werden, oder zu denen der Lieferant bei Erbringung seiner Leistungen Zugang hat.

„**Verarbeitung**“ bedeutet jede Tätigkeit, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird oder werden soll, - unabhängig vom Einsatz automatisierter Mittel – wie beispielsweise Erhebung, Zugang, Sammlung, Aufnahme, Organisation, Speicherung, Laden, Anwendung, Anpassung, Veränderung, Nachverfolgung, Konsultierung, Wiedergabe, Nutzung, Offenlegung, Übermittlung, Verbreitung, jede andere Art der Zugänglichmachung, Kombination, Sperrung sowie Löschung von personenbezogenen Daten (im Folgenden auch als Verb „**Verarbeiten**“ bezeichnet).

„**Open Source Software**“ bedeutet (1) jegliche Software, die als Bedingung für deren Verwendung, Modifizierung und/oder Vertrieb erfordert, dass diese Software: (i) in Quellcode-Form bekannt gegeben oder vertrieben wird; (ii) lizenziert wird zum Zwecke der Fertigstellung abgeleiteter Werke; oder (iii) nur frei von einklagbaren Rechten geistigen Eigentums weiter vertrieben werden kann; und (2) jegliche Software, die eine unter(1) aufgeführte Software enthält oder daraus abgeleitet oder statisch oder dynamisch damit verbunden ist.

„**Dienstleistungen**“ bezieht sich auf Dienst- und Werkleistungen, die durch den Lieferanten gegenüber Philips aufgrund des Vertrags zu erbringen sind.

„**Lieferant**“ bezeichnet jede natürliche Person, juristische Person oder Organisation, die den Vertrag als Auftragnehmer abschließt.

„**Werk**“ meint jedes Werk (auch zukünftige), alle Daten, Berichte, Arbeiten, Arbeitserfolge, Erfindungen, Know-How, Software, Verbesserungen, Designs, Geräte, Anwendungen, Prozesse, Methoden, Entwürfe, Prototypen, Erzeugnisse und andere Arbeitsergebnisse oder Zwischenergebnisse davon, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten für Philips im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstehen.

„**Philips AEB**“ bezeichnet diese Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen.

„**Purchase Order**“ oder „**PO**“ bezeichnet eine Bestellung oder Auftrag von Philips.

2. **Zustandekommen des Vertrags**

- 2.1 Diese Philips AEB zusammen mit der Purchase Order von Philips stellen die Bedingungen dar, unter denen Philips anbietet, Waren einzukaufen und Dienstleistungen zu beauftragen. Wenn der Lieferant Purchase Order von Philips annimmt, sei es durch Bestätigung, Warenlieferung oder Beginn der Ausführung der Dienstleistungen, kommt ein bindender Vertrag zu stande. Ein solcher Vertrag unterliegt ausschließlich den Bedingungen dieser Philips AEB, wie sie auf der Vorder- und Rückseite dieses Dokuments, der entsprechenden Purchase Order und etwaigen Anhängen festgelegt sind. Ergänzungen und Änderungen durch den Lieferanten werden von Philips nicht anerkannt. Der Vertrag kann nur durch ein schriftliches, von Philips unterzeichnetes Dokument geändert werden. Andere Erklärungen oder Schreiben des Lieferanten bewirken keine Änderung oder Ergänzung des Vertrags und haben auch keine sonstigen Auswirkungen darauf.
- 2.2 Philips lehnt hiermit ausdrücklich die allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten ab und ist nicht an diese Bedingungen und sonstige Bestimmungen oder Klauseln gebunden, die in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Preislisten, Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten vom Lieferanten enthalten sind. Die Philips AEB werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche geändert.
- 2.3 Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die ihm bei der Vorbereitung und Unterbreitung eines Angebots oder einer Bestätigung des Auftrags von Philips entstehen.

3. **Wesentlichkeit der Leistungszeit**

Die Einhaltung der Leistungszeit ist wesentlich für den Vertragszweck. Alle Termine dieses Vertrages sind bindend. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er Philips unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

4. **Lieferungen**

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden alle Waren FCA (benannter Hafen oder Abgangsort) geliefert, mit Ausnahme von Seetransporten, die FOB (benannter Verschiffungshafen) (gemäß Definition in den Incoterms 2010) an den von Philips festgelegten Bestimmungsort geliefert werden.
- 4.2 Mit einer Lieferung im Sinne der jeweils anwendbaren Incoterms Klausel gilt die Lieferung als erfolgt. Die Annahme der Ware stellt keine Billigung der Ware dar.
- 4.3 Jede Lieferung von Waren an Philips muss eine Packliste enthalten, die mindestens folgende Angaben enthält: (i) die entsprechende Bestellnummer, (ii) die Philips-Teilenummer, (iii) die gelieferte Menge, (iv) die Harmonisiertes System Klassifizierung, (v) das Herkunftsland, (vi) den Nettowert und (vii) das Versanddatum.
- 4.4 Der Lieferant darf keine Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bzw. den vereinbarten Liefterminen vornehmen. Philips behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferart, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden. Philips übernimmt keinerlei Kosten hinsichtlich Produktion, Installation, Montage oder anderer Arbeiten in

Zusammenhang mit den Waren, die dem Lieferanten vor dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem Vertrag entstehen.

- 4.5 Design, Herstellung, Installation und andere durch oder im Namen des Lieferanten aufgrund des Vertrags zu erbringende Dienstleistungen sind fachmännisch und unter Verwendung geeigneter Materialien auszuführen.
- 4.6 Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Spezifikationen von Philips so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für Philips bestimmt zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für Untergang und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung (vor Lieferung gemäß der vereinbarten Incoterms Klausel) zurückzuführen sind. Philips ist nicht verpflichtet, Ansprüche wegen solcher Verluste oder Schäden gegenüber dem beteiligten Frachtführer und Spediteur geltend zu machen.

5. **Produktveränderungen**

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Philips keine Änderungen an den Waren vornehmen, einschließlich Prozess- oder Designänderungen, Änderungen an Herstellungsprozessen (einschließlich des geografischen Standorts), Änderungen, die sich auf die elektrische Leistung, die mechanische Form oder Passform, die Funktion, die Umweltverträglichkeit, die chemischen Eigenschaften, die Lebensdauer, die Zuverlässigkeit oder die Qualität der Waren auswirken, oder Änderungen, die erhebliche Auswirkungen auf das Qualitätssystem des Lieferanten haben könnten.

6. **Inspektion, Untersuchung, Zurückweisung von Ware**

- 6.1 Die Inspektion, Untersuchung oder Zahlung der Ware durch Philips gilt nicht als Billigung der Ware. Die Untersuchung, Annahme oder Zahlung der Ware durch Philips entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen.
- 6.2 Philips ist jederzeit berechtigt, die Ware sowie deren Herstellungsprozess zu überprüfen. Findet diese Überprüfung durch Philips auf dem Betriebsgelände des Lieferanten statt, wird der Lieferant angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeitserleichterung für die Philips Mitarbeiter treffen.
- 6.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 UGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Philips beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle von Philips unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle von Philips im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.4 Falls Philips rügt einen Mangel rügt, wird der Lieferant diese Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mängelrüge auf eigene Kosten bei Philips abholen. Wird die Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen abgeholt, ist Philips berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken, einzulagern oder mit Zustimmung des Lieferanten zu vernichten. Es gelten die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 10.

- 6.5 Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann Philips die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann Philips aber auch eine Untersuchung des ganzen Loses oder der Lieferung durchführen und die Annahme aller oder bestimmter nicht vertragsgemäßer Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden (oder sie zu einem verminderten Preis annehmen).

7. **Erbringung von Dienstleistungen**

- 7.1 Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Fachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifiziertem Personal zu erbringen.

- 7.2 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für Handlungen und Unterlassungen sämtlicher Dritte, derer er sich bei der Erbringung der Dienstleistung oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedient.
- 7.3 Eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen und Werke erfolgt ausschließlich schriftlich. Falls Philips die Dienstleistungen oder das Werk wegen Mängeln nicht als vertragsgerecht abnimmt, kann Philips nach seiner Wahl Erfüllungsansprüche oder Mängelansprüche geltend machen. Im letzteren Fall gelten die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 10. Philips wird den Lieferanten umgehend informieren, wenn Philips die Abnahme ablehnt.

8. **Preise, Zahlungsbedingungen**

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms auf Philips über.
- 8.2 Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise. Der Lieferant steht dafür ein, dass diese Preise nicht höher sind als die niedrigsten Preise, die der Lieferant anderen Kunden in vergleichbarer Situation für vergleichbare Warenmengen oder Dienstleistungsvolumen vergleichbarer Art und Güte berechnet.
- 8.3 Sämtliche Preise verstehen sich als Bruttopreise, aber zuzüglich Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlicher Steuern. Unterliegen die in diesem Vertrag beschriebenen Geschäfte Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern, GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlichen Steuern, ist der Lieferant berechtigt, diese gegenüber Philips auszuweisen. Philips wird diese Steuern zuzüglich zum vereinbarten Preis entrichten. Der Lieferant ist für das Abführen der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern, GST-Steuern oder ähnlicher Steuern an die zuständigen Behörden bzw. Finanzämter verantwortlich. Bei vollständiger Lieferung gemäß Ziffer 4.2, spätestens aber sechs Monate nach erfolgter, vollständiger Lieferung, wird der Lieferant nach Anweisung von Philips zum Rechnungslegungsprozess eine Rechnung in elektronischer Form stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt und die folgendes enthält: (i) Philips Purchase Order Nummer, und (ii) Formulierungen, die Philips die Nutzung jeglicher Vorsteuerabzüge ermöglicht. Der Lieferant wird Philips auch darüber informieren, ob sich Philips gegebenenfalls auf steuerliche Freistellungen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können.
- 8.4 Anfallende Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.
- 8.5 Vorbehaltlich der Abnahme der Waren, Dienstleistungen, Werke und/oder Arbeitsergebnisse durch Philips und sofern in der Bestellung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Zahlung wie folgt: (a) wenn der Lieferant seinen Sitz in der EU hat, innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung; oder (b) wenn der Lieferant seinen Sitz in APAC (einschließlich ME) hat, LATAM oder NAM, innerhalb von fünfundneunzig (95) Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die korrekte Rechnung eingegangen ist; oder (c) wenn der Lieferant in einem anderen Teil der Welt ansässig ist, innerhalb von fünfundsechzig (65) Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die korrekte Rechnung eingegangen ist.
- 8.6 Philips darf eine Zahlung bei entsprechender Anzeige verweigern, falls der Lieferant eine seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 8.7 Jegliche Beträge, die dem Lieferanten von Philips zu zahlen sind, können auch durch ein anderes, mit Philips verbundenes Unternehmen oder eine sonstige Person oder durch einen von Philips bestimmten Dritten gezahlt werden. Der Lieferant erachtet solche Zahlungen als durch Philips selbst bewirkt. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten sind in der durch die Gesellschaft, eine sonstige Person oder den Dritten gezahlten Höhe mit Erfüllungswirkung beglichen.

9. **Gewährleistungen des Lieferanten**

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren, Dienstleistungen und Werke:
 - 9.1.1 sich für den vorhergesehenen Verwendungszweck eignen und sie neu, marktgängig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion und Herstellung sind;
 - 9.1.2 die Spezifikationen, genehmigten Muster und alle anderen Anforderungen gemäß dem Vertrag strikt einhalten;
 - 9.1.3 allein oder in Kombination keine Rechte an geistigem Eigentum Dritter (einschließlich der Mitarbeiter und Subunternehmer des Lieferanten) verletzen oder gegen diese verstößen;

- 9.1.4 mit allen erforderlichen und dauerhaft gültigen Lizzen hinsichtlich der Waren und Werke geliefert werden, deren Umfang die vorgesehene Nutzung ordnungsgemäß abdeckt und die das Recht auf Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten;
- 9.1.5 bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Spezifikation gemäß Ziffer 9.1.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warennetz, ergibt;
- 9.1.6 frei von Belastungen, Pfandrechten und von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von dinglichen Belastungen;
- 9.1.7 keine Open Source Software enthalten;
- 9.1.8 gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt, geliefert und erbracht werden, insbesondere auch gemäß der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften, dem Arbeitsrecht, und dem Produktsicherheitsgesetz;
- 9.1.9 unter Beachtung der sozialen, menschrechtlichen, umweltbezogenen und Governance betreffenden Gesetze und sonstigen Vorschriften entwickelt, hergestellt, geliefert und erbracht werden, sowie der jeweils gültigen Fassung der Nachhaltigkeitserklärung für Lieferanten (<https://www.philips.com/c-dam/corporate/about-philips/company/suppliers/supplier-sustainability/policies/philips-supplier-sustainability-declaration.pdf>);
- 9.1.10 mit allen für die ordnungsgemäße und sichere Verwendung erforderlichen Informationen und Anweisungen versehen und begleitet sind; einschließlich aller Verpackungen und Komponenten, die an Philips geliefert werden, entsprechen der Liste der regulierten Stoffe (RSL), die unter <http://www.philips.com/shared/global/assets/Sustainability/rsl.pdf> zu finden ist oder dem Lieferanten auf erste schriftliche Anfrage an zugesandt wird. Der Lieferant stellt Philips alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit Philips bei der Nutzung der Waren, Werken und Dienstleistungen diese Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen einhalten kann. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, auf Anfrage von Philips BOMcheck (www.bomcheck.net) zu registrieren und zu nutzen, um Stoffkonformitätserklärungen einschließlich ROHS, REACH und anderer geltender regulatorischer Anforderungen abzugeben, indem er in BOMcheck Erklärungen abgibt, um die Philips RSL vollständig einzuhalten, sofern mit Philips nichts anderes vereinbart wurde. Der Lieferant hält sich auch an zukünftige RSL-Änderungen, die ihm von BOMcheck oder durch andere nicht registrierte Korrespondenz mitgeteilt werden, und erfüllt die aktualisierte Philips RSL innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Mitteilung vollständig, sofern mit Philips nichts anderes vereinbart wurde. Philips kann Lieferungen ablehnen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen; und
- 9.1.11 mit schriftlichen, detaillierten Angaben über deren Zusammensetzung und deren Eigenschaften versehen sind, um Philips in die Lage zu versetzen, diese Waren ordnungsgemäß und auf sichere Art zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können.
- 9.2 Die vorstehenden Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen anderweitige gesetzliche Gewährleistungen, Zusicherungen des Lieferanten, übliche Gewährleistungen des Lieferanten sowie andere Rechte und Garantien, die Philips beanspruchen kann, nicht aus. Die unter Ziffer 9.1 genannten Gewährleistungen gelten vielmehr ergänzend und sowohl für Philips als auch für ihre Kunden. Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder Weiterverkauf der Waren und Werke lassen die Gewährleistung unberührt.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungen beträgt 36 Monate ab Lieferung der Ware und bei Werken ab Abnahme der Werke, im Falle längerer gesetzlicher Verjährungsfristen oder bei abweichenden Vereinbarungen im Vertrag gelten diese („Gewährleistungsfrist“).
- 9.4 Bei Nacherfüllung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ausgetauschte Ware 24 Monate ab Lieferung und bei Werken ab Abnahme, mindestens jedoch läuft sie bis zur ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
10. **Mängel**
- 10.1 Im Falle mangelhafter, den Gewährleistungen nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Waren, Dienstleistungen oder Werken ist Philips - unbeschadet anderer Rechte, Ansprüche und Abhilfen, die Philips gemäß der Vereinbarung oder gesetzlich zustehen - nach eigenem Ermessen berechtigt:

- 10.1.1 die Leistung des Lieferanten verlangen;
 - 10.1.2 Austausch durch Ersatzlieferung von Produkten und Werken verlangen;
 - 10.1.3 vom Lieferanten verlangen, den Mangel durch Reparatur zu beheben;
 - 10.1.4 Vertragsaufhebung erklären; oder
 - 10.1.5 den Preis im gleichen Verhältnis wie den Wert der tatsächlich gelieferten Waren oder Dienstleistungen zu mindern, selbst wenn dies zu einer vollständigen Rückerstattung des an den Lieferanten gezahlten Preises führt.
- 10.2 Bei Dienstleistungen und Werken steht Philips zudem bei Gefahr in Verzug oder offensichtlicher Erfolglosigkeit auch das Recht zu, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 10.3 Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen der Nacherfüllung und des Transports der mangelhaften Ware, Dienstleistung oder des Werks; er hat Philips alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. Philips kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn Philips durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren oder Werke durch Philips oder erst bei der Nutzung auffallen, ist Philips berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewendeter Kosten zu verlangen.
- 10.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und Beschädigung geht bei mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Waren, Dienstleistungen und Werken an dem Tag der Mitteilung des Mangels auf den Lieferanten über.
- 11. Eigentum und geistiges Eigentum**
- 11.1 Alle Werke, Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die durch oder im Namen von Philips zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von Philips. Alle Werke, Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die von Philips bezahlt werden, gehen im Zeitpunkt ihrer Herstellung in das Eigentum von Philips über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für Philips. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an Philips hiermit bereits ab und Philips nimmt diese hiermit an. Die Übergabe wird durch die kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das Eigentum von Philips darf ohne schriftliche Zustimmung von Philips nicht an Dritte übergeben werden. Alle diesbezüglichen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und stehen im Eigentum von Philips. Alle vorbezeichneten Sachen werden ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von Philips überlassen. Sie müssen als Eigentum von Philips gekennzeichnet und auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von Philips auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch Philips einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen, solange die Aufforderung in zumutbaren Abständen erfolgt. Auf erstes Anfordern von Philips werden sie unverzüglich an Philips ausgehändigt. Sachen, die einen Ersatz für das Eigentum von Philips darstellen, werden das alleinige Eigentum von Philips. Die Übergabe wird durch das kostenlose Aufbewahren der Gegenstände für Philips ersetzt. Falls der Lieferant für die Vertragserfüllung einem Unterlieferanten für das Anfertigen von Werkzeugen, Maschinen oder Mustern einen Auftrag erteilt und Philips die Werkzeuge, Maschinen oder Muster bezahlt, hat der Lieferant seinen Besitzanspruch auf die Werkzeuge, Maschinen und Muster vom Unterlieferanten auf Philips zu übertragen. Soweit aber nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien auf eigene Kosten beschaffen.
 - 11.2 Der Kauf der Waren und die Bestellung von Dienstleistungen und Werken gewährt Philips und seinen verbundenen Unternehmen eine unwiderrufliche, weltweite, vollständig abgegoltene, nicht exklusive, unbefristete und mit dem Recht zur Unterlizenzierung versehene Lizenz unter allen Rechten des geistigen Eigentums, die direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten stehen, zur Nutzung, Herstellung, Fertigung, zum Einbau, zur Vermarktung, zum Verkauf, zur Vermietung, zur Lizenzierung, zum Vertrieb und zur sonstigen Veräußerung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Entwürfe, Software, Demos, Formen, Spezifikationen oder Teile.
 - 11.3 Philips behält sämtliche Rechte am geistigen Eigentum an allen dem Lieferanten von oder für Philips überlassenen Mustern,

Daten, Werken, Materialien, Schutzrechten und anderen überlassenen Sachen. Alle Werke, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen für Philips im Rahmen des Vertrages hergestellt oder erworben werden, gehen bei ihrer Entstehung in das ausschließliche Eigentum von Philips zusammen mit sämtlichen geistigen Eigentumsrechten und Ansprüchen über. Philips erhält das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Werken für alle Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung. Auch für bei Vertragschluss noch unbekannte Nutzungsarten steht Philips auf Wunsch das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung zu. Die dafür zusätzliche Vergütung an den Urheber orientiert sich – soweit gesetzlich zulässig – an dem dadurch erzielten Zusatznutzen für Philips und ist im Vergleich zu der für bei Vertragsschluss bekannte Nutzungsarten vereinbarten Vergütung zu ermitteln. Der Lieferant wird alle erforderlichen Dokumente unterzeichnen und liefern und alles Erforderliche oder Wünschenswerte unternehmen, um die Bestimmungen dieser Ziffer zu erfüllen.

- 11.4 Der Lieferant hat keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen hinsichtlich der Muster, Daten, Werke, Materialien, Warenzeichen, Schutzrechte und anderer Sachen, die zum Eigentum von Philips gehören. Durch die Lieferungen von Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen oder die Lieferung von Verpackungen, die das Warenzeichen oder den Markennamen von Philips tragen – allein oder in Verbindung mit anderen Leistungen – erwirbt der Lieferant keine Rechte oder Ansprüche an den Warenzeichen und Markennamen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Philips wird der Lieferant keine Warenzeichen, Markennamen oder andere Kennzeichen hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen verwenden, weder allein noch in Verbindung mit anderen Kennzeichen. Jede von Philips autorisierte Verwendung eines Warenzeichens, eines Markennamens oder eines anderen Kennzeichens erfolgt ausschließlich gemäß den Anweisungen von Philips und zu dem von Philips vorgegebenen Zweck.
- 11.5 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Philips weder in Pressemitteilungen, Werbeanzeigen, Verkaufsbroschüren noch in anderer Form öffentlich auf Philips Bezug nehmen.

12. Allgemeine Freistellungen und Rechtsmängelhaftung

- 12.1 Der Lieferant stellt Philips, seine verbundenen Unternehmen, Vertreter und Mitarbeiter sowie alle Personen, die Produkte von Philips verkaufen oder verwenden, von allen Klagen, Verfahren, rechtlichen oder behördlichen Verfahren, Ansprüchen, Schäden, Schadenersatzforderungen, Aufwendungsersatz, Urteilen, Kosten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, indirekte, zufällige oder Folgeschäden und angemessene Anwaltskosten) frei, die im Zusammenhang stehen mit:
- 12.1.1 Ansprüchen Dritter, dass die Waren, Werken oder Dienstleistungen allein oder in Kombination oder deren Nutzung die Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzt; oder
- 12.1.2 Handlungen, Unterlassungen, Fehlern, Sachmängelhaftung, Verletzung von Zusicherungen und Garantien, Verletzung einer vertraglichen Pflicht oder einer sonstigen Pflicht, Produkthaftung oder Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit den Waren, Werken, Dienstleistungen oder sonstigen Informationen, die der Lieferant Philips zur Verfügung gestellt hat.
- 12.2 Philips wird den Lieferanten unverzüglich schriftlich über solche Ansprüche informieren, wobei jedoch eine verspätete Benachrichtigung den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbindet, es sei denn, er wird durch diese Verspätung benachteiligt. Der Lieferant wird Philips im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen in angemessener Weise unterstützen und auf Anweisung von Philips solche Ansprüche auf eigene Kosten abwehren.
- 12.3 Sollte gelieferte Waren, Werke oder erbrachte Dienstleistungen – allein oder in Kombination – eine Verletzung Rechte Dritter verletzen oder sonst einen Rechtsmangel haben, und ihre Verwendung dadurch untersagt oder eingeschränkt sein, hat der Lieferant nach Anweisungen von Philips auf eigene Kosten entweder:
- 12.3.1 für Philips und den Kunden eine Lizenz oder das Recht zur Nutzung der Ware, Werke oder der Dienstleistungen allein oder in Kombination zu erwirken; oder
- 12.3.2 die Waren, Werke und Dienstleistungen allein oder in Kombination durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.
- 12.4 Gelingt es dem Lieferanten nicht, Philips das Recht auf Nutzung (allein oder in Kombination) der Waren, des Werks oder

der Dienstleistungen zu beschaffen oder die Waren, Werke oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann Philips vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen. In diesem Fall erstattet der Lieferant Philips den Preis bzw. die Vergütung zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung nach Ziffer 12.1 bleibt unberührt.

12.5 Die Haftung des Lieferanten auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt von Ziffer 12 unberührt.

13. **Haftungsbeschränkungen**

13.1 Keine der Parteien schließt ihre Haftung und die für ihre Erfüllungsgehilfen aus oder beschränkt sie für Tod, Gesundheitsverletzung oder Körperverletzung aufgrund eigener Fahrlässigkeit oder Betrug, ebenso wenig wie sie eine Haftung ausschließt oder beschränkt, die gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann:

13.2 Vorbehaltlich der Ziffer 13.1 HAFET PHILIPS UNTER KEINEM UMSTAND UND UNTER KEINER HAFTUNGSTHEORIE FÜR INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, BESONDRE, FOLGE- ODER STRAFSCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF SCHÄDEN AUS ENTGANGENEN GEWINNEN ODER EINNAHMEN, ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, IMAGE-VERLUST ODER DATENVERLUST, SELBST WENN PHILIPS AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, und in keinem Fall haftet Philips gegenüber dem Lieferanten, seinen Rechtsnachfolgern oder Abtretungsempfängern für Schäden, die über den Betrag hinausgehen, der dem Lieferanten für die vollständige Erfüllung des Vertrags zusteht, abzüglich aller Beträge, die Philips bereits an den Lieferanten gezahlt hat.

14. **Einhaltung von Gesetzen (Compliance)**

14.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere auch in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umwelt- und Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten. Der Lieferant wird Philips alle erforderlichen Informationen geben, damit Philips alle jeweils einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bei der Nutzung der Waren, Werke und Dienstleistungen einhalten kann. Handelt es sich beim Lieferanten um eine natürliche oder eine juristische Person, die Geschäfte in den USA tätigt und werden die Waren von Philips im Rahmen eines vom U.S. Staat vergebenen Vertrags oder Subunternehmervertrags verkauft, werden alle gültigen Beschaffungsvorschriften, die kraft U.S. Gesetzgebung Bestandteil eines solchen Vertrags werden, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt. Wenn der Lieferant außerdem eine natürliche oder juristische Person ist, die Geschäfte in den USA tätigt, werden die Abschnitte bezüglich Chancengleichheit beim Zugang zur Beschäftigung im "41 Code of Federal Regulations", Kapitel 60-1.4, 60-250.5, and 60-741.5, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt.

14.2 Für den Fall, dass der Lieferant und seine Mitarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung in einer Einrichtung tätig werden sollen, für die es gesetzliche Vorschriften zur Infektionsprävention und Hygiene einzuhalten sind, verpflichtet er sich, diese einzuhalten und nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die diese ebenfalls einhalten. Auf Verlangen von Philips hat der Lieferant geeignete Nachweise zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

15. **Datenschutz**

15.1 Wenn Philips personenbezogene Daten des Lieferanten für eigene Zwecke verarbeitet, erfolgt dies gemäß der Datenschutzerklärung von Philips, die unter <https://www.philips.com/privacy> (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) verfügbar ist.

15.2 Wenn der Lieferant personenbezogene Daten, die von Philips stammen, für eigene Zwecke verarbeitet, muss der Lieferant das anwendbare Datenschutzrecht einhalten.

15.3 Wenn der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag und auf Anweisung von Philips verarbeitet, unterliegt diese Verarbeitung der Datenverarbeitungsvereinbarung („DPA“), die unter verfügbar [Privacy and Data Protection Schedule I Philips](#) ist und von Philips von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

16. **Informationssicherheit**

16.1 Das Eigentum an den Philips Informationen verbleibt bei Philips und ihren verbundenen Unternehmen. Der Lieferant darf die Philips Informationen nur für die Erfüllung des Vertrages und in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Philips verwenden.

16.2 Der Lieferant richtet ein Informationssicherheits-Managementsystem ein, um die Umsetzung von Sicherheitsrichtlinien, -standards und -verfahren innerhalb seiner Organisation zu initiieren und zu kontrollieren, damit die für den Vertrag relevanten Philips Informationen und Vermögenswerte von Philips (einschließlich aller Systeme) geschützt werden. Dieses Rahmenwerk muss in Übereinstimmung mit der Gute Branchenpraxis betrieben werden und muss mindestens den Schutz vor Verlust, Beschädigung, Verfälschung, unbefugter Änderung und unbefugtem Zugriff bieten. Der Lieferant muss die Philips Informationen, das geistiges Eigentum und Vermögenswerte von Philips auf der Grundlage der Prinzipien der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit schützen.

17. **Einhaltung von Exportkontrollvorschriften**

17.1 Die Parteien halten alle geltenden internationalen und nationalen Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften ein und exportieren, re-exportieren oder übertragen weder direkt noch indirekt Informationen, Waren, Software und/oder Technologien in Länder, für die die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder oder Einrichtungen eine Ausfuhr genehmigung oder eine andere behördliche Genehmigung verlangen, ohne zuvor eine solche Genehmigung oder Zustimmung einzuholen.

17.2 Soweit dies für die beschafften Dienstleistungen, Werke und Waren zutrifft, erkennt der Lieferant an, dass alle Daten oder sonstigen Informationen, die vom Lieferanten im Rahmen seines Auftrags für Philips verarbeitet werden, möglicherweise kontrollierten Informationen im Sinne der Exportkontrollgesetze und -vorschriften unterliegen und dass er diese Informationen nicht unter Verstoß gegen diese Gesetze und Vorschriften behandeln wird. Der Lieferant stellt sicher, dass: (a) Internationale Transaktionsdaten auf Servern außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) gespeichert werden; und (b) Internationale Transaktionsdaten im Ruhezustand und während der Übertragung verschlüsselt werden.

17.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Philips schriftlich darüber zu informieren, ob die gelieferten Waren und Werke (einschließlich zugehöriger Informationen, integrierter Software und Technologie sowie gehosteter Anwendungen) und Dienstleistungen US-kontrolliert sind, den EAR unterliegen und/oder den Exportkontrollgesetzen seines eigenen Landes unterliegen, und wenn ja, wird der Lieferant Philips über den Umfang der Beschränkungen informieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die rechtliche Zuständigkeit für die Exportkontrolle, Exportkontrollklassifizierungnummern, Exportkontrolllizenzen und/oder CCATS, soweit zutreffend).

17.4 Der Lieferant muss alle internationalen und nationalen Ausfuhr genehmigungen oder ähnlichen Genehmigungen einholen, die gemäß allen geltenden Exportkontroll- und -vorschriften erforderlich sind, und Philips alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit Philips und seine Kunden diese Gesetze und Vorschriften einhalten können.

18. **Einhaltung von Zollvorschriften**

18.1 Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese mit einem entsprechenden Nachweis (z. B.: Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

18.2 Der Lieferant hat alle Waren (oder bei Platzmangel deren Behälter) mit Angabe des Ursprungslands zu versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten. Bei der Einfuhr von Waren muss Philips nach Möglichkeit als sogenannter "Importer of Record" (Eigentümer, Käufer oder autorisierter Zollagent) benannt werden. Ist Philips nicht der "Importer of Record" und erwirbt der Lieferant Zollrückvergütungsrechte hinsichtlich der Waren, wird der Lieferant auf Wunsch von Philips die von der Zollbehörde des Bestimmungslands geforderten Dokumente zum Nachweis der Einfuhr und zur Übertragung der Zollrückvergütungsrechte an Philips aushändigen.

19. **Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, das auch bei Anwendung äußerster, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhindert werden kann (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Pandemien, behördliche Anordnungen). Für den Fall, dass der Lieferant aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert ist und der Lieferant das Vorliegen höherer Gewalt hinreichend nachgewiesen hat, wird der Lieferant von seinen betroffenen Leistungspflichten für die Dauer und den Umfang der höheren Gewalt befreit. Der Lieferant wird alles Zumutbare unternehmen, um die Auswirkungen und die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt zu begrenzen. Philips ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen,

wenn das Ereignis der höheren Gewalt länger als dreißig (30) Tage andauert. Bereits erbrachte Leistungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen und zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Höhere Gewalt seitens des Lieferanten umfasst in keinem Fall: (i) Personalmangel, (ii) Mangel an Produktionsmaterialien oder -ressourcen, (iii) Streiks, (iv) eine nicht amtlich gemeldete Epidemie oder Pandemie, (v) eine Vertragsverletzung durch einen Drittunternehmer, (vi) finanzielle Probleme des Lieferanten, (vii) die Unfähigkeit des Lieferanten, die erforderlichen Lizenzen für die zu liefernde Software zu erhalten, oder (viii) das Versäumnis, die erforderlichen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Zulassungen in Bezug auf die Waren, Werke oder Dienstleistungen zu erhalten. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn das Ereignis der Höheren Gewalt Philips an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verhindert.

20. Zurückbehaltungsrecht, Rücktritt und Kündigung

- 20.1 Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat Philips das Recht, die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen an den Lieferanten zu verweigern, wenn:
- 20.1.1 der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines sonstigen Verfahrens bezüglich Insolvenz oder Vermögensübertragung an bzw. zugunsten von Gläubigern oder eines ähnlichen Verfahrens stellt;
 - 20.1.2 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an oder zugunsten der Gläubiger oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt oder die Zwangsvollstreckung gegen den Lieferanten eingeleitet wird;
 - 20.1.3 der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht;
 - 20.1.4 der Lieferant eine Verpflichtung des Vertrags verletzt; oder
 - 20.1.5 der Lieferant auf Anforderung von Philips keine ausreichende Versicherung abgibt, den Vertrag ordnungsgemäß auszuführen.
 - 20.1.6 der Lieferant eine der nach Ziffer **Error! Reference source not found.** zu erbringenden Erklärungen nicht abgibt oder Philips Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht nahelegen, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 20.2 Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat Philips nach ihrer Wahl in den Fällen von Ziffer 20.1 auch das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen (bzw. von ihm zurückzutreten).
- 20.3 Philips kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ordentlich kündigen. In diesem Fall erstattet Philips dem Lieferanten die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung entstandenen angemessenen Kosten.
- 20.4 Der Lieferant muss Philips zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich über alle Produktabkündigungen informieren, wobei mindestens die Philips-Teilenummern, Ersatzprodukte sowie das letzte Bestell- und Versanddatum anzugeben sind.
- ## 21. Vertraulichkeit
- 21.1 Der Lieferant behandelt alle Informationen, die von oder im Namen von Philips bereitgestellt oder vom Lieferanten für Philips im Rahmen des Vertrages generiert wurden, vertraulich. Alle diese Informationen dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Zwecke des Vertrages verwendet werden. Der Lieferant schützt die Informationen von Philips gemäß der Guten Branchenpraxis. Alle diese Informationen bleiben Eigentum von Philips, und der Lieferant gibt auf Verlangen von Philips alle diese Informationen unverzüglich an Philips zurück und behält keine Kopien davon.
- 21.2 Die Existenz und der Inhalt des Vertrages sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.
- ## 22. Sonstiges
- 22.1 Der Lieferant wird eine umfassende Haftpflichtversicherung bzw. eine Industrie-Haftpflichtversicherung (insbesondere für

Produkthaftung im weitesten Sinne, für Sach- und Personenschäden und für jede andere Haftung, die Philips verlangt) unterhalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss sie mindestens zwei Millionen fünfhunderttausend (2.500.000) Euro für Personenschäden, inklusive Todesfall, sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware oder Leistungen und Schäden aufgrund von aktivem Tun oder Unterlassen des Lieferanten abdecken. Eine derartige Versicherung ist schriftlich mit ausreichend befugten und finanziell leistungsfähigen Versicherern abzuschließen. Der Lieferant hat Philips dreißig (30) Tage vorab schriftlich von Kündigungen, Rücktritten oder Reduzierungen der Versicherungsdeckung zu unterrichten. Versicherungsbescheinigungen, aus denen der erforderliche Versicherungsschutz und die erforderlichen Deckungssummen hervorgehen, sowie Versicherungspoliken sind Philips auf Anfrage von Philips vorzulegen.

- 22.2 Der Lieferant erbringt die vertraglichen Lieferungen und Dienstleistungen als selbständiger Auftragnehmer und nicht als Vertreter von Philips. Es ist nicht beabsichtigt, eine Partnerschaft, GbR, ein Joint-Venture oder ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Dies gilt unbesehen einer etwaigen, wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lieferanten von Philips.
- 22.3 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Philips keine seiner Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag untervergeben, übertragen, verpfänden oder abtreten. Jede solche Untervergabe, Übertragung, Verpfändung oder Abtretung, die nicht zuvor schriftlich von Philips genehmigt wurde, ist null und nichtig und hat gegenüber Dritten keine Wirkung.
- 22.4 Die Philips vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen oder zukünftigen Rechten und Rechtsmitteln, die gemäß dem Vertrag, dem Gesetz oder dem Billigkeitsrecht verfügbar sind.
- 22.5 Der Lieferant muss Philips zwölf (12) Monate vor dem letzten möglichen Bestelldatum schriftlich über alle Produktabkündigungen informieren, wobei mindestens die Philips-Teilenummern, Ersatzprodukte sowie das letzte Bestell- und Versanddatum anzugeben sind.
- 22.6 Weder das Versäumnis noch die Verzögerung von Philips, eine Bestimmung des Vertrages durchzusetzen, stellt einen Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht von Philips dar, eine Bestimmung des Vertrages durchzusetzen. Weder der bisherige Umgang der Parteien noch Handelsbräuche sind für die Auslegung des Vertrages maßgeblich. Ein Verzicht, eine Zustimmung, eine Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Vertrages ist nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und ausdrücklich auf den Vertrag Bezug nimmt und von Philips und dem Lieferanten unterzeichnet ist.
- 22.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Philips AEB oder des Vertrages durch ein zuständiges Gericht oder durch künftige gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Jede solche für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befundene Bestimmung wird durch eine Bestimmung mit ähnlicher Bedeutung ersetzt, die die ursprüngliche Absicht der Klausel im Rahmen des nach geltendem Recht Zulässigen widerspiegelt.
- 22.8 Alle Bestimmungen und Bedingungen des Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, über die Kündigung oder das Auslaufen des Vertrages hinaus zu gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewährleistungen, Entschädigung, Haftungsbeschränkung, Eigentum und geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz und Einhaltung von Exportkontrollen, bleiben bestehen.
- 22.9 Die Philips AEB und der Vertrag unterliegen den Gesetzen des Landes, in dem die bestellende Philips Gesellschaft ansässig ist, und ist entsprechend auszulegen. Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.
- 22.10 Der Lieferant und Philips vereinbaren (i) als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz der bestellenden Philips Gesellschaft, oder (ii) nach Wahl von Philips den Sitz des Lieferanten, oder (iii) nach Wahl von Philips die die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts. Der Lieferant verzichtet hiermit auf sei recht, die Zuständigkeit oder Wahl des Gerichtsstandes anzufechten. Vorrangige gesetzlich zwingende Vorschriften bleiben unberührt.
- 22.11 Entscheidet sich Philips für die Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen alle Streitigkeiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der den Parteien bekannten Schiedsgerichtsbarkeitsordnung der Internationalen Handelskammer, die auch bei Vertragsverletzungen, Kündigungen und Fragen der Ungültigkeit maßgeblich ist. Die Parteien vereinbaren, dass (i) die Internationale Handelskammer von Paris, Frankreich (ICC) die Befugnis hat, die Schiedsrichter zu benennen, (ii) es drei Schiedsrichter geben wird, (iii) das Verfahren am Sitz der bestellenden Philips Gesellschaft oder - nach Wahl von Philips



– am Sitz des Lieferantenstattfindet, (iv) die Sprache des Verfahrens Englisch ist und (v) das materielle Recht, das in Ziffer 22.9 bestimmt ist, zur Anwendung kommen soll.

22.12 Sofern nicht anders vereinbart, hat die deutsche Fassung der Philips AEB Vorrang vor der englischen Sprachfassung.